



## Bilanzrichtlinie Umsetzungsgesetz (BilRUG) – Schwellenwerterhöhung und Neudefinition der Umsatzerlöse – Mögliche Auswirkungen auf die gesetzliche Prüfungspflicht

Die Bundesregierung hat am 7. Januar 2015 den Entwurf für ein Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) beschlossen. Die zugrunde liegende EU-Bilanzrichtlinie 2013/34/EU ist bis zum 20. Juli 2015 in deutsches Recht umzusetzen, d. h. bis dahin muss das BilRUG in Kraft getreten sein.

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf sollen insbesondere kleinere Unternehmen von Vorgaben der Rechnungslegung entlastet werden. Der Gesetzentwurf sieht u. a. eine Anhebung der Schwellenwerte für die Abgrenzung der Größenklassen von Kapitalgesellschaften bzw. Personenhandelsgesellschaften nach § 264a HGB und für Konzerne sowie die Änderung der Definition der Umsatzerlöse vor.

### Erstanwendungszeitpunkt

Ein Großteil der HGB-Änderungen durch das BilRUG ist erstmals auf Abschlüsse für das nach dem 31. Dezember 2015 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Die erhöhten Schwellenwerte und die Neudefinition der Umsatzerlöse dürfen jedoch bereits auf Abschlüsse für das nach dem 31. Dezember 2013 beginnende Geschäftsjahr (im Falle eines kalenderjahrgleichen Geschäftsjahres also bereits für das Geschäftsjahr 2014) angewendet werden. Somit können die Vorschriften bereits im Rahmen der laufenden Abschlusserstellung und -prüfung zum 31. Dezember 2014 relevant sein und sind deshalb im Hinblick auf eine vorzeitige Anwendung zu prüfen.

### Erhöhung der Schwellenwerte

Durch die geplante Neuregelung sollen die Schwellenwerte entsprechend § 267 HGB deutlich erhöht werden.

	klein		mittelgroß		groß	
	alt	neu	alt	neu	alt	neu
Bilanzsumme	≤ 4,84 Mio. €	≤ 6 Mio. €	≤ 19,25 Mio. €	≤ 20,0 Mio. €	> 19,25 Mio. €	> 20 Mio. €
Umsatzerlöse	≤ 9,68 Mio. €	≤ 12 Mio. €	≤ 38,5 Mio. €	≤ 40,0 Mio. €	> 38,5 Mio. €	> 40 Mio. €
Mitarbeiter	≤ 50 Mitarbeiter		≤ 250 Mitarbeiter		> 250 Mitarbeiter	

Die jüngst eingeführten Schwellenwerte für Kleinstkapitalgesellschaften entsprechend § 267a HGB ändern sich nicht. Beteiligungsunternehmen werden durch den Gesetzesentwurf jedoch explizit aus dem Kreis der Kleinstkapitalgesellschaften ausgeschlossen.

Da für die Kategorisierung der Unternehmensgrößenklasse auf zwei aufeinander folgende Geschäftsjahre abzustellen ist, sind für die Beurteilung des (kalenderjahrgleichen) Geschäftsjahres 2014 die erhöhten Schwellenwerte zum 31. Dezember 2014 und zum 31. Dezember 2013 heranzuziehen.



Darüber hinaus werden auch die Schwellenwerte für die größenabhängige Befreiung von der Pflicht zur Konzernrechnungslegung entsprechend § 293 HGB erhöht.

	Konzern Bruttomethode		Konzern Nettomethode	
	alt	neu	alt	neu
Bilanzsumme	≤ 23,1 Mio. €	≤ 24,0 Mio. €	≤ 19,25 Mio. €	≤ 20,0 Mio. €
Umsatzerlöse	≤ 46,2 Mio. €	≤ 48,0 Mio. €	≤ 38,5 Mio. €	≤ 40,0 Mio. €
Mitarbeiter	≤ 250 Mitarbeiter		≤ 250 Mitarbeiter	

### Neudefinition der Umsatzerlöse

Durch den Regierungsentwurf des BilRUG soll die bislang geltende Bezugnahme der Umsatzerlöse auf „für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft typische“ Verkäufe, Vermietungen, Verpachtungen und Dienstleistungen entfallen. Auch der Verkauf von Produkten oder die Erbringung von Dienstleistungen außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit generiert nun Umsatzerlöse und keine sonstigen betrieblichen Erträge. Beispielsweise werden zukünftig Miet- und Pachteinnahmen sowie Entgelt für die Verleihung von Arbeitskräften innerhalb der Umsatzerlöse auszuweisen sein. Auch Verkäufe an Personal (u. a. Kantineerlöse) oder Erlöse aus Schrottverkäufen stellen zukünftig Umsatzerlöse dar.

### Folgen der Anhebung der Schwellenwerte und Neudefinition der Umsatzerlöse

Die Anhebung der Schwellenwerte kann zu einer rückwirkenden erstmaligen Einstufung als kleine Kapitalgesellschaft führen und damit zu einem Wegfall der gesetzlichen Prüfungspflicht. Kleine Kapitalgesellschaften sind darüber hinaus von der Aufstellung eines Lageberichts befreit. Sie können eine verkürzte Bilanz aufstellen und zahlreiche Erleichterungen im Hinblick auf die Anhangangaben nutzen. Die Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses beläuft sich bei kleinen Kapitalgesellschaften auf die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres im Gegensatz zu drei Monaten bei mittelgroßen Kapitalgesellschaften. Kleine Kapitalgesellschaften können ferner erweiterte Offenlegungserleichterungen in Anspruch nehmen.

Umgekehrt kann die Neudefinition der Umsatzerlöse zu einem Anstieg der Umsatzerlöse führen.

Im Falle einer wahlweisen vorzeitigen Anwendung ist zu beachten, dass die Neuregelungen zu den Schwellenwerten und Umsatzerlösen nur insgesamt angewandt werden dürfen.

### Was bedeutet das für Ihr Unternehmen?

Sofern Sie Ihren Abschluss zeitnah nach dem Bilanzstichtag erstellen und prüfen lassen wollen (z. B. aufgrund der Einhaltung der Aufstellungsfrist oder etwaiger Vorgaben im Gesellschaftsvertrag), können Sie grundsätzlich von der Anhebung der Schwellenwerte im Jahresabschluss 2014 nicht profitieren.

Sofern Sie mit der Erstellung des Abschlusses bis zum Inkrafttreten des BilRuG noch warten können, kommen die erhöhten Schwellenwerte und die Neudefinition der Umsatzerlöse in Betracht. In diesem Fall könnte die gesetzliche Prüfungspflicht entfallen.

Gerne beraten wir Sie persönlich zu weiteren Fragen im Zusammenhang mit der Prüfungspflicht Ihrer Gesellschaft.

**Ihre Ansprechpartner:**



**Bernhard Hall**

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater  
bernhard.hall@sonntag-partner.de  
Tel.: +49 821 57058-0



**Ilona Egger**

Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin  
ilona.egger@sonntag-partner.de  
Tel.: +49 821 57058-0

Für Rückfragen zum Inhalt dieser Fachnachrichten und zu Ihrem richtigen Ansprechpartner in unserem Hause sowie für eine unverbindliche Kontaktaufnahme stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

**Sonntag & Partner**

Sonntag & Partner ist eine unabhängige multidisziplinäre Partnerschaft von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten mit Büros in Augsburg, München, Frankfurt a.M. und Ulm. Mit derzeit mehr als 240 Partnern und Mitarbeitern bieten wir Ihnen eine fachübergreifende und auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Beratung und Vertretung Ihrer Interessen, sowohl deutschlandweit als auch im internationalen Kontext.

Unser Dienstleistungsangebot in den Bereichen Family Office, Vermögensbetreuung und weiteren speziellen Beratungsfeldern rundet unser Kanzleiprofil ab.

**Abschließende Hinweise**

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter [www.sonntag-partner.de](http://www.sonntag-partner.de)